

Merkblatt zur Reitregelung im Bereich der Stadt Krefeld Stand 2025**1. Reiten in der freien Landschaft - § 58 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW- Neue ALLGEMEINREGELUNG**

Das Reiten in der freien Landschaft (alle Gebiete, die nicht Wald sind und nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder nicht in Grünflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen) ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zwecke der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Hierzu zählen **nicht** Feldraine, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechsel, Leitungstrassen und Trampelpfade.

2. Reiten im Wald - § 58 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW – Neue ALLGEMEINREGELUNG

Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zwecke der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

2.1 Reiten auf Fahrradwegen oder Fuß- und Wanderwegen – Anlage 2- Zeichen 237 und 239 Straßenverkehrsordnung

Das Reiten auf nach der Straßenverkehrsordnung ausgeschilderten Fahrradwegen oder Fuß- und Wanderwegen ist nicht gestattet. Die Nutzung ist ausschließlich diesen Benutzergruppen erlaubt (anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen).

2.2 Führen von Pferden auf Reitwegen – Anlage 2, Zeichen 238 Straßenverkehrsordnung

Das Führen von Pferden auf Reitwegen ist nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich erlaubt. Das Führen von Pferden in der freien Landschaft und im Wald richtet sich nach den Vorschriften des neuen Landesnaturschutzgesetzes NRW vom 15.11.2016 über das Reiten. Das Führen von Pferden im Wald ist darüber hinaus auf allen Wegen gestattet. Das Führen von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen ist nicht zulässig (§ 77 Abs. 1 Nr. 13 Landesnaturschutzgesetz).

3. Reiten in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten - § 59 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW

Nach § 59 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz ist das Reiten in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten außerhalb von Straßen und Wegen verboten (achten Sie auf die dreieckigen grün-weißen Schutzgebietsschilder „Naturschutzgebiet“ oder „Landschaftsschutzgebiet“).

3.1 Reiten und Kutschfahren in Naturschutzgebieten in Krefeld – SONDERREGELUNG Landschaftsplan der Stadt Krefeld

In den Krefelder Naturschutzgebieten Egelsberg, Latumer Bruch, Waldwinkelskuhle, Die Spey, Orbroich, Niepkühlen und Riethenden (achten Sie auf die dreieckigen grün-weißen Schutzgebietsschilder „Naturschutzgebiet“) ist es aufgrund der Regelung 2.1 A k) des Landschaftsplans der Stadt Krefeld verboten, im Gelände, auf den Wanderwegen, privaten Wegen und Pfaden, sowie den Wirtschaftswegen zu reiten.

Ausnahmen:

- Naturschutzgebiet Egelsberg: Kirschkamper Weg, Weg entlang des Segelflugplatzes, gekennzeichnete Wander- und Reitweg vom Parkplatz Siedlung Egelsberg/Luiter Weg in Richtung der Straße Am Egelsberg
- Naturschutzgebiet Latumer Bruch: Lohbruchweg, Eltweg und Reitweg parallel zum Talweg
- Naturschutzgebiet Hülser Berg: Bachstelzendyk, Boomdyk, Teilstück Hölchen Dyk zwischen Rohammerdyk und Reitwegenetz Hülser Bruch
- Naturschutzgebiet Orbroich: das Reiten auf den Wirtschaftswegen

Darüber hinaus ist es aufgrund der Festsetzung/Regelung 2.1 A k) des Landschaftsplans der Stadt Krefeld in Naturschutzgebieten verboten, im Gelände, auf den Wanderwegen, privaten Wegen und Pfaden, sowie den Wirtschaftswegen zu fahren. Selbst, wenn Wirtschaftswegen für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind, dürfen in den Krefelder Naturschutzgebieten diese Wege **nicht mit einer Kutsche** befahren werden.

3.2. Reiten in Landschaftsschutzgebieten in Krefeld – SONDERREGELUNG Landschaftsplan der Stadt Krefeld

Für das Stadtgebiet Krefeld gilt aufgrund der Regelungen des Landschaftsplans der Stadt Krefeld, **dass in den Krefelder Landschaftsschutzgebieten sowie gleichzeitig folgenden Waldgebieten** Hülser Bruch, Stadtwald, Forstwald und Niepkühlen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Reitwegen geritten werden darf (Festsetzungen 2.2.2 A a), 2.2.3 A a), 2.2.5 A a), 2.2.7 A a) des Landschaftsplans der Stadt Krefeld).

4. Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe - § 62 Landesnaturschutzgesetz NRW

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Das Kennzeichen besteht in doppelter Ausführung aus je einer gelben Tafel und je einem jährlich zu erneuernden Aufkleber. Die Tafel enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk, hier KR für Krefeld, und eine Nummer. Der Aufkleber enthält die Aufschrift "Reiterplakette" und das laufende Kalenderjahr. Er wird jährlich in einer anderen Farbe ausgegeben. Da die Jahresplaketten nur für das jeweilige Kalenderjahr gelten, ist ab 01.01. des Folgejahres eine alte Plakette nicht mehr gültig.

Das Kennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferdes. Der Halter hat dafür Sorge zu tragen, daß in geeigneter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinem Pferd geritten ist; er hat den zuständigen Behörden die Aufzeichnung auf Verlangen vorzulegen (§15 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz).

5. Zuständigkeit - § 16 Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz

Zuständig für die Ausgabe der Reitkennzeichen sind die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden, in deren Bereich der Halter des Pferdes seinen Wohnsitz hat, also unabhängig vom Standort des Pferdes.

Bei einem Wohnsitz außerhalb von Krefeld bzw. einem Ortswechsel ist es Aufgabe des Halters, sein Pferd bei der Behörde seines Wohnsitzes anzumelden und in Krefeld abzumelden (telefonisch möglich).

6. Verwendung der Reitabgabe - § 62 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz

Die von den Reitern eingenommene Reitabgabe von 25,00 € für private Reitkennzeichen bzw. 75,00€ für gewerbliche

Reitkennzeichen wird an das Land Nordrhein-Westfalen abgeführt. Über einen Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf wird die Reitabgabe nach Möglichkeit in Höhe der jeweiligen Jahreseinnahmen im Rahmen einer Zuwendung zusagen zurück gewährt. Sie ist ausschließlich für die Anlage von Reitwegen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zweckgebunden. Jährlich macht dies einen Betrag in Krefeld in Höhe von ca. 15.000 – 20.000 € aus.

7. Höhe der Reitabgabe - § 17 Durchführungsverordnung zum Landesnaturschutzgesetz

Die Abgabe nach § 62 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW beträgt je Kennzeichen und Kalenderjahr

für private Reiter	25,00 EURO
für Reiterhöfe bzw. gewerbliche Pferdevermietung	75,00 EURO
zzgl. Verwaltungsgebühr für das Paar Kennzeichen (inkl. Reitplaketten)	10,00 EURO
zzgl. Auslagen für das Paar Reitkennzeichen	5,50 EURO
zzgl. Verwaltungsgebühr für das Paar Jahresplaketten	5,00 EURO
zzgl. Auslagen für das Paar Reitplaketten	0,30 EURO

Reiterhöfe sind Einrichtungen mit dem Zweck, Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereitzuhalten und zu vermieten.

8. Bußgeldvorschriften gemäß § 77 Landnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2. einem gemäß § 23 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz bzw. einem im Landschaftsplan Krefeld enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt,
13. entgegen § 59 Abs. 3 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt, reitet oder ein Pferd führt.
15. entgegen § 62 Abs. 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet,

Höhe der Geldbuße - § 78 Landesnaturschutzgesetz

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 Landesnaturschutzgesetz können nach § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

9. Rechtsvorschriften

§§ 58 ff. Landesnaturschutzgesetz, § 77 ff. Landesnaturschutzgesetz, §§ 15 ff. der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW, Landschaftsplan der Stadt Krefeld

10. Kauf von Reitkennzeichen und Plaketten

- Neuansprüche von Reitkennzeichen mit Reitplaketten können auf Antrag des Halters und gegen vorherige Überweisung zugesandt werden. Den Antrag können Sie **online** auf der Internetseite der Stadt Krefeld, im Serviceportal/Onlineanträge & Kontakt unter dem Stichwort „Reitkennzeichen und Reitplaketten beantragen“ oder per E-Mail unter naturschutz@krefeld.de stellen.
- Für das Folgejahr werden alle Reiter nach erstmaliger Registrierung Anfang Januar eines Jahres automatisch angeschrieben und können dann die Reitabgabe überweisen. Innerhalb von 1-2 Wochen werden die jeweiligen Jahresplaketten zugesandt.
- Reitbeteiligungen sind nicht berechtigt, ein Reitkennzeichen anstelle des Halters zu beziehen. Bei Minderjährigen wird einer der Erziehungsberechtigten als Halter registriert.

11. Allgemeine Hinweise:

Verluste oder Diebstahl von Reitkennzeichen oder Plaketten sollten Sie melden.

Gegen die jeweilige Verwaltungsgebühr einschl. der Auslagen erhalten Sie ein neues Paar Reitkennzeichen oder neue Plaketten (diese sind auch einzeln erhältlich).

Eine Karte über das Krefelder Reitwegenetz ist ebenfalls beim Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz erhältlich oder Einzelkarten auf der Internetseite der Stadt Krefeld „Reitkennzeichen und Reitplaketten beantragen“ unter den Downloads.

12. Ansprechpartner:

Fachbereich 39- Umwelt und Verbraucherschutz, Untere Naturschutzbehörde, Uerdinger Str. 202, 47799 Krefeld

Ansprechpartner:

Frau Maren Loose, Tel.-Nr.: 02151/86-4429, oder maren.loose@krefeld.de

Herr Carsten Moritz, Tel.-Nr. 02151/86- 2476, oder carsten.moritz@krefeld.de